



15. Berliner Energietage am 19.05.2014 Vorschläge für ein neues EEG

Wie halten wir es mit dem Eigenverbrauch?

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer

Übersicht

1. **Warum Eigenverbrauch?**
2. **Verringerung der EEG-Umlage**
3. **Gegenwärtige EEG-Umlage-Privilegierungen**
4. **EEG-Umlage-Befreiung bei Eigenverbrauch**
5. **Kritik an der jetzigen Eigenverbrauchsbefreiung**
6. **Geplante Neuregelungen**
7. **Verringerung der EEG-Umlage (Abs. 6)**
8. **Gründe für Reduzierung der EEG-Umlage-Befreiung**
9. **Gegenargumente**
10. **Gemeinsames Positionspapier der Verbände**
11. **Direktverbrauch und Rückgewinnung**

1. Warum Eigenverbrauch?

- gesetzl. Erwähnung erstmals in § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009: danach erstmals Netzdurchleitung unschädlich bei räumlichem Zusammenhang
- davor faktisch seit 2004 als Ausnahme zur Stromlieferung
- EEG-Umlage erst nach Änderung Ausgleichsmechanismus 2010 eingeführt
- nach Gesetzesbegründung zum EEG sollten Kosten klima- und umweltgefährdender Energieerzeugung verursachergerecht verteilt werden

2. Verringerung der EEG-Umlage nach geltendem Recht

- Stromintensive Unternehmen: Begrenzung EEG-Umlage, je nach Fallgruppe auf 10 % (vgl. § 41 Abs. 3 EEG)
- Grün-/Solarstromprivileg: Reduzierung um 2 ct/kWh
- Eigenverbrauch: Wegfall EEG-Umlage

3. Gegenwärtige EEG-Umlage-Privilegierungen

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§§ 40 ff. EEG)
 - Hoher Stromverbrauch/Schienenbahnen
 - Stromkosten zu Bruttowertschöpfung mind. 14 %
 - EEG-Umlage anteilig an Unternehmen weitergereicht
- Grünstromprivileg (§ 39 Abs. 1 EEG)
- EVU liefert mindestens 50 % EEG-Strom, davon mind. 20 % fluktuierende erneuerbare Energien (Wind/Solar)
- Solarstromprivileg (§ 39 Abs. 3 EEG)
 - Veräußerung an Dritte im Wege der Direktvermarktung
 - ausschließlich Solarstrom
 - ohne Netzdurchleitung

4. EEG-Umlage-Befreiung bei Eigenverbrauch

- keine Netzdurchleitung oder
- Verbrauch in räumlichem Zusammenhang
- keine Stromlieferbeziehung,
d. h. **Personenidentität** zwischen Anlagenbetreiber und
Letztverbraucher

5. Kritik an der gegenwärtigen Eigenverbrauchsbefreiung

- Finanzierungserfordernis für steigende EEG-Umlage
- Entwicklung von Geschäftsmodellen ohne EEG-Umlage
- bestehende Personenidentität ist selten (Mieter, Risiko-Auslagerung als Finanzierungsanforderung von Banken; bestehende Organisationsstrukturen im öffentlichen und Privatrecht)

6. Geplante Neuregelungen (1)

- Abschaffung Grünstromprivileg
- Abschaffung Solarstromprivileg
- Anhebung Eintrittsschwelle für besonders stromintensive Unternehmen
 - Stromkosten und Bruttowertschöpfung bei Unternehmen Liste 1 jetzt mind. 16 % (ab 2016 17 %)
 - Stromkosten zu Bruttowertschöpfung Unternehmen Liste 2 jetzt mind. 20 %
 - Begrenzung EEG-Umlage ab 1 GW auf 15 %

6. Geplante Neuregelungen (2)

Grds. EEG-Umlage (vgl. § 58 Abs. 1 EEG-E), außer (vgl. Abs. 2):

1. Eigenversorgungs-Bestandsanlagen: vor 01.09.2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt
2. sonstige Bestandsanlagen nach Abs. 3
 - vor 01.08.2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt
 - vor 23.01.2011 nach BImSchG/and. bundesrechtl. Bestimmungen genehmigt/zugelassen und vor 01.01.2011 zum Eigenverbrauch genutzt
 - Erneuerung/Erweiterung/Ersetzung < 30 % Leistungserhöhung
 - zusätzl. § 58 Abs. 2 Satz 2:
 - Eigenversorger betreibt Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger
 - Eigenversorger verbraucht den Strom selbst,
 - Strom nicht durch Netz durchgeleitet und Verbrauch in räumlichem Zusammenhang

6. Geplante Neuregelungen (3)

Weitere Ausnahmen gem. § 58 Abs. 2 EEG-E

3. Kraftwerkseigenverbrauch (Abs. 4): zur Erzeugung von Strom in Neben-/Hilfsanlagen eines Kraftwerks
4. Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an Netz angeschlossen (Inselanlagen)
5. Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie selbst verbrauchen, keine EEG-Förderung (Teil 3) in Anspruch nehmen
6. kleine Eigenversorgungs-Anlagen: derzeit installierte Leistung von höchstens 10 kW bis höchstens 10 MWh Selbstverbrauch

7. Verringerung der EEG-Umlage (Abs. 6)

- Eigenversorgung im Sinne einer Personenidentität
- Verbrauch des Stroms in unmittelbar räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage
- keine Netzdurchleitung
- Strom aus Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und besonders effizienten KWK
 - ➔ Verringerung EEG-Umlage um 50 %
 - ➔ Eigenversorger besonders qualifiziertes Unternehmen des produzierenden Gewerbes 85 %

8. Gründe für Reduzierung EEG-Umlage-Befreiung

- Ungleichbehandlung zwischen Eigenversorgung und Stromkunden durch Privilegierung
- Trend zur Eigenversorgung in bestimmten Bereichen und dadurch Wettbewerbsverzerrung
- Reaktionsbereitschaft auf Strompreissignale nimmt ab
- erhöhte Finanzierungslast bei übrigen Verbrauchern
- auch Eigenversorger profitieren an Lernkurve durch Förderung in den letzten Jahren

9. Gegenargumente

- Eigenverbrauch entlastet, da keine Einspeisevergütung
- Finanzierungsaufwand hängt ganz überwiegend mit Bestand und wirtschaftlichen Effekten (merit order u. a.) zusammen
- Eigenverbraucher befördern Lernkurve auch ohne EEG-Umlage mit
- Eigenversorger und Stromkunden nicht vergleichbar
- Geschäftsmodell Eigenversorgung ist Voraussetzung für weiteres Wachstum, insbesondere in Bereichen PV und Kleinwind
- Beschleunigung System- und Marktintegration

10. Gemeinsames Positionspapier der Verbände (1)



Mit Unterstützung der Unternehmen



- **Dezentrale Versorgungskonzepte im EEG 2014: Direktverbrauch macht Mieterstrom und andere innovative Formen der Vor-Ort-Vermarktung möglich**
- System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien beschleunigen, soziale Gerechtigkeit herstellen und das EEG-Konto entlasten

10. Gemeinsames Positionspapier der Verbände (2)

- Beibehaltung Eigenverbrauch
- Erweiterung auf sog. Direktverbrauch: Strom aus Kleinerzeugungsanlagen, der in räumlichem Zusammenhang (ohne Netzdurchleitung) verbraucht wird.
 - Potential für dezentrale Versorgung als Motor „Energiewende“
 - Direktverbrauch treibende Kraft des Anlagenbaus bei Mietshäusern
 - nicht nur Eigentümer, auch Mieter sollen von Einsparpotential profitieren
 - Entlastung EEG-Konto, da keine Einspeisevergütung
 - Beschleunigung System- und Marktintegration

11. Direktverbrauch und Rückgewinnung

- Eigenverbrauch nur als Bonus für Eigenheimbesitzer nicht zu rechtfertigen
- energiepolitischer Ansatz sollte Förderung dezentraler, verbrauchsnahe Energieerzeugung sein
 - vgl. § 9 Abs. 2 StromStG
 - vgl. Verbändepapier
 - Vermeidung „Grauzonen“ beim Eigenverbrauch
- Erweiterung auf rückgewonnenen Strom zur Anreizung von Effizienzmaßnahmen
 - für stromintensive Unternehmen lohnt sich Rückgewinnung sonst oftmals nicht
 - Rückgewinnungsanlagen amortisieren sich typischerweise nur, wenn EEG-Umlage für gewonnenen Strom eingespart oder reduziert werden kann
 - technisches Know-How für Stromrückgewinnung bei Unternehmen oftmals nicht vorhanden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de